

MARKENRECHT: HERKUNFTSBEZEICHNUNGEN GEHEN AN NEUE SCHUTZGEMEINSCHAFT



**Beschwerde gegen Einstellung**

**Justiz** Die BESH verfolgt weiter den Rechtsstreit gegen die Landmetzgerei Setzer. Der Vorwurf: Lebensmittelbetrug.

**Landkreis.** Im Mai hat die Staatsanwaltschaft Heilbronn das Ermittlungsverfahren gegen die Landmetzgerei Setzer wegen angeblicher Falschdeklaration eingestellt. Bei den Überprüfungen zwischen dem 27. August und dem 3. November 2018 habe es keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass unter dem Namen „Hohenloher Landschwein“ Fleisch verkauft wurde, das nicht von in Hohenlohe gemästeten Tieren stamme. In der Einstellungs begründung hieß es auch, dass die von der BESH vorgebrachten Beschuldigungen „letztlich auf bloßen Mutmaßungen“ beruhten. Diese ließen sich „in keiner Weise belegen“. Dr. Benjamin Stillner, Rechtsanwalt der Landmetzgerei Setzer zitiert zu dem aus der Einstellungsverfügung: „Von der Einleitung eines Verfahrens gegen den Anzeigenersteller wegen falscher Verdächtigung haben wir abgesehen, da der Anzeigenersteller offensichtlich lediglich falsche Schlüsse aus dem zugrunde liegenden Sachverhalt zieht.“

Gegen die Einstellung haben die Anwälte der BESH Beschwerde eingelegt, teilt Rechtsanwalt Dr. Thorsten Alexander mit. Anhand der Ermittlungsakten habe seine Partei der Staatsanwaltschaft einen Tatverdacht aufgezeigt. „Dies betrifft sowohl die Herkunfts- und Inhaltstäuschung des von ihm (Metzgermeister Setzer; Anm.d.Red.) als Hohenloher Weiderind, beziehungsweise Hohenloher Landschwein in Verkehr gebrachten Rind- und Schweinefleisches.“ Auch das Markenrecht sei verletzt worden.

Die Entscheidung über die Beschwerde treffe die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart. Anwalt Alexander hofft, dass diese prüfen lässt. Und ob gegen die Marke verstoßen wurde, und ob das in Verkehr gebrachte Fleisch überhaupt aus Hohenlohe stammt.

Jan Dietzel, Sprecher der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, sagt, der Antrag von der BESH sei am 17. Juli eingegangen. Die „dicke Akte“ würde noch geprüft. Er hofft, dass die Prüfung des Materials bis Ende August abgeschlossen ist. sel

**SO GESAGT**

„Was hier produziert wird, soll von allen unter dem Namen Hohenlohe vermarktet werden können.“



Jürgen Maurer, Vorsitzender des hiesigen Bauernverbands.



Hohenloher Landschweine werden auf Stroh gehalten.

Foto: Archiv

**Marke Hohenlohe geplant**

**Landwirtschaft** Die BESH übergibt Kollektivmarken an eine Schutzgemeinschaft. Diese soll die Einhaltung der Qualitätsrichtlinien sicherstellen. *Von Elisabeth Schweikert*

Die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall (BESH) hat jetzt 35 geschützte geografische Herkunftsangaben kostenfrei auf die neu gegründete „Qualitäts- und Schutzgemeinschaft für Agrar- und Landesprodukte der Region Hohenlohe“ übergeben. Dazu gehören die Kollektivmarke „Boeuf de Hohenlohe“, ebenso wie die Marken „Hohenloher Lamm“, „Hohenloher Gans“ oder „Hohenloher Rindfleisch“. Die geschützten Herkunftsbezeichnungen „Hohenloher Landschwein“ und „Hohenloher Weiderind“ sollen später nachfolgen.

**Marke „Aus Hohenlohe“**

Wie Rudolf Bühler, Chef der BESH, auf Nachfrage berichtet, sei die BESH mit weiteren Ver-

bänden im Gespräch, eine Marke zu entwickeln, die von allen Produzenten aus der Region genutzt werden kann – etwa „Aus Hohenlohe“. Für diese Marke sollen keine Qualitätsrichtlinien hinterlegt werden.

In einer Pressemitteilung weist die BESH auf ihre Aufbauarbeit für die ländliche Regionalentwicklung in Hohenlohe. Diese habe das Ziel, hochwertige Lebensmittel zu erzeugen, um den heimischen Bauernhöfen Zukunft zu geben. Inzwischen gelte Hohenlohe als Genieckeregion.

Umfragen hätten ergeben, dass ein großer Teil der Verbraucher die Produkte aus Hohenlohe mit Qualität verbinden. Zu dieser Entwicklung hätten viele Kräfte beigetragen, heißt es in der Pressemitteilung. Auch deshalb würde dieser „Schatz (die Kollektivmar-

ken, Anm. d. Red.) als kostenfreie Gabe in die Region“ eingebracht werden.

Die Schutzgemeinschaft soll die Kollektivmarken treuhänderisch verwalten und weiterentwickeln, schreibt die BESH. Als Mitglied sollen auch Innungen oder der Bauernverband gewonnen werden. Laut Satzung entscheidet die Schutzgemeinschaft über die Aufnahme eines Mitglieds. Über die Qualitätsrichtlinien, die mit den Marken verbunden sind, und über neu einzutragende Marken entscheidet der Fachbeirat. Dieser besteht aus dem Geschäftsführer und den Mitgliedern. Bei Unstimmigkeiten über fachliche Belange urteilt ein Schiedsgericht. Dieses besteht laut Satzung aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Fachbeirat. Im Herbst soll die Gesellschaft in die

Rechtsform eines Vereins übergehen.

**Sechs Organisationen sind die Gründer**

Gründungsorganisationen der „Qualitäts- und Schutzgemeinschaft für Agrar- und Landesprodukte aus der Region Hohenlohe“ sind die Erzeugergemeinschaft Boeuf de Hohenlohe, die Erzeugergemeinschaft Hohenloher Lamm, die Dorfkäseerei Gelfertshofen, die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall, die Erzeugergemeinschaft Hohenloher Höfe und der Verband der Landwirte im Nebenberuf Baden-Württemberg. Der geschäftsführende Vorsitzende ist Albrecht Löblein, der gleichzeitig Vorsitzender des Bauernverbands der Nebenlandwirte im Land ist. sel

**Vorpreschen düpiert Bauernverband**

**Kritik** Helmut Bleher: Projekt und Vorgehen waren anders abgesprochen.

**Landkreis.** Vor den Kopf gestoßen über das Vorgehen der BESH zeigt sich der Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems. Was Geschäftsführer Helmut Bleher mittelt, waren Bauernverband, die BESH, Vertreter der Landkreise sowie Erzeugergemeinschaften miteinander im Gespräch, Herkunftsbezeichnungen für Hohenloher Produkte auf den Weg zu bringen. Konsens sei gewesen, eine Wort-Bildmarke als Kennzeichnung zu entwickeln. Etwa unter dem Begriff „Original Hohenlohe“ oder „Herkunft Hohenlohe“.

Das Zeichen sollte von einer möglichst breiten Gemeinschaft verwaltet und jedem Interessenten, der in Hohenlohe produziert, zur Verfügung stehen. Besprochen worden sei, „das Thema gut vorzubereiten und mit einem einheitlichen und fertigen, breit getragenen Modell nach der Gründung in die Öffentlichkeit zu gehen“, so Bleher.

Der Bauernverband werde sich nur dann an der Schutzgemeinschaft beteiligen, wenn er ein paritätisches Mitbestimmungsrecht bekomme. Wichtig sei zudem, dass die Landkreise Hall und Ho-

henlohe beteiligt werden. „Beides sieht die jetzige Satzung nicht vor“, so Bleher. Er ist der Auffassung, „dass es sich bei der jetzigen Gründung um ein Projekt der BESH zur internen Verwaltung ihrer Markenrechte handelt.“

Wie Bleher weiter schreibt, halte der Bauernverband wenig davon, dass die von der BESH vor Gericht erstrittenen Markenrechte „in die Obhut einer Gemeinschaft geben, die diese dann überwach und einfordern soll“. Die von der BESH definierten und hinterlegten Qualitätskriterien verengten den Herkunfts begriff.

Diese müssten von der noch zu gründenden Gesellschaft erst geprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Auf Nachfrage bestätigt die BESH, dass es vor der Gründung eine Reihe von Abstimmungsgesprächen gegeben habe. Diese hätten „im Ergebnis zu der jetzigen Konstellation geführt, an welcher die überwiegende Mehrzahl der Hohenloher Bauernhöfe beteiligt ist. Weitere Organisationen sind willkommen, insbesondere auch aus dem Lebensmittelhandwerk, der Touristik, Molkereien, Bierbrauer“. sel

**Unfall Reifen platzt auf Autobahn**

**Satteldorf.** Weil an seinem PKW der vordere rechte Reifen platzte, verlor ein 27 Jahre alter Mann die Kontrolle über seinen Ford Transit und kollidierte mit dem Renault Zoe einer 51-Jährigen. Der Unfall ereignete sich am vergangenen Montagmorgen um 7:50 Uhr auf der A 6 in Fahrtrichtung Nürnberg, zwischen den Anschlussstellen Crailsheim und Schnelldorf. An den beiden PKW entstand dabei ein Sachschaden in Höhe von jeweils etwa 5000 Euro.



**Solarmodul auf dem Balkon**

**Das Energiezentrum** in Wolpertshausen bietet Beratung zum Thema Solarstrom an. Was gilt es zu beachten, wenn auf kleine Fotovoltaikanlagen betrieben werden, beispielsweise auf dem Balkon? Weitere Infos: Telefon 079 04 / 9 45 99 13. Foto: Archiv

**Klimabündnis will ÖPNV stärken**

**Landkreis.** „Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche, generationenübergreifende und parteiunabhängige Verantwortung. Aus diesem Grund setzen wir uns ein für eine wirksame und nachhaltige gelebte Klima- und Umweltpolitik auf kommunaler Ebene.“ Um dieses gemeinsame Statement umzusetzen, haben sich die politischen Jugendorganisationen von „Die Partei“ Schwäbisch Hall, Grüne Jugend Schwäbisch Hall-Crailsheim, Linksjugend (Solid) Schwäbisch Hall und Hohenlohe, Junge Liberale Schwäbisch Hall, Jungsozialisten (Jusos) Schwäbisch Hall-Hohenlohe,

**„Monopol gefährdet die Vielfalt“**

**Stellungnahme** Mit deutlichen Worten kritisiert Anwalt Stillner das markenrechtliche Urteil des OLG.

**Landkreis/Stuttgart.** Das Oberlandesgericht Stuttgart (OLG) hat vor wenigen Tagen der Klage der BESH recht gegeben, wonach die Begriffe „Hohenloher Landschwein“ und „Hohenloher Weiderind“ nur dann genutzt werden dürfen, wenn die hinterlegten Qualitätsrichtlinien eingehalten werden. Diese schreiben auch vor, dass die Beratung kostenpflichtig durch den BESH-Beratungsdienst zu erfolgen und die Schlachtung am BESH-Schlachthof stattzufinden habe. Die Landmetzgerei Setzer aus Wolpertshausen, hatte mit diesen Begriffen geworben, ohne Mitglied der BESH zu sein und ohne nachzuweisen, dass die hinterlegten Qualitätsrichtlinien eingehalten werden.

Rechtsanwalt Benjamin Stillner vertritt die Landmetzgerei. Er stellt fest: „Diese Rechtsauffassung ist für unabhängige Bauern in der Region schlichtweg eine Katastrophe mit weitreichenden Konsequenzen für die gesamte Region.“

Der Anwalt bescheinigt der BESH „Monopolisierungsbemühungen“ für zahlreiche Marken, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch jedem Hohenloher Bauern zustehen müssten, etwa „Rindfleisch aus Hohenlohe“, „Ei-nem Bauern, der nicht der BESH angehört, wäre es mit dieser Rechtsprechung faktisch nicht mehr möglich, in sprachlich unkomplizierter Weise für die Herkunft qualitativ hochwertiger Fleischerzeugnisse aus Hohenlohe zu werben, ohne Gefahr zu laufen, auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden.“ Stillner vermutet, dass „flächendeckende Abmahnungen“ folgen. Durch das Urteil habe das OLG „das ausgewogene Regelausnahme-Verhältnis von Kollektivmarken durch Nicht-Mitglieder in sein Gegenteil verkehrt und hat der BESH einen Schutz gewährt, der einem Monopol gleichkommt.“ Er erwartet, dass nun weitere Markeneintragungen zur „Aussperrung von Nichtmitgliedern“ folgen. Dies sieht er durch die Gründung der Schutzgemeinschaft untermauert. Es spreche für sich, dass die Mitglieder der Gründungsorganisation der Schutzgemeinschaft der BESH nahe stehen. Das OLG hatte Revision nicht zugelassen. Doch wie Benjamin Stillner auf Nachfrage mitteilt, wird er eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe einlegen, um so ein Revisionsverfahren zu erreichen. sel





**Staatsanwaltschaft Heilbronn**  
Zweigstelle Schwäbisch Hall

Eingegangen  
19. Juli 2019  
SCHMID & STILLNER  
Rechtsanwälte

Staatsanwaltschaft Heilbronn, Zweigstelle  
Schwäbisch Hall, Salinenstraße 12,  
74523 Schwäbisch Hall

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Benjamin Stillner  
Rechtsanwälte Schmid & Stillner  
Hasenbergsteige 5  
70178 Stuttgart

Datum 17.07.2019/ku  
Name Frau Staatsanwältin Oeß  
Durchwahl Tel. 0791-9466465-47  
Fax. 0791 946646549  
Aktenzeichen 43 Js. 34791/18  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen 388/19

Ermittlungsverfahren gegen Volker Setzer  
wegen Betruges

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Stillner,

es wird Ihnen mitgeteilt, dass das Verfahren auf die Beschwerde der Bäuerlichen Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall hin der Generalstaatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Justizangestellte

Salinenstraße 12 - 74523 Schwäbisch Hall

**Behindertenparkplatz:** keine

Telefon: 0791 9466465-0 Telefax: 0791 946646549 poststelle-sha@staheilbronn.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr, Mo-Do 14.00-15.30 Uhr

# Abschrift

SKW Schwarz Rechtsanwälte Kurfürstendamm 21 10719 Berlin

Oberlandesgericht Stuttgart  
Postfach 10 36 53  
70031 Stuttgart

**vorab per Fax: 0711 212-3024**

Berlin, 10. Juli 2019  
**Unser Zeichen: 3400/18/B/UHB/ulh**

**Az.: 2 U 73/18**

In Sachen

**Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall w.V.**

g e g e n

1. Landmetzgerei Setzer GmbH u.a.
2. Volker Setzer

nehmen wir kurz zum Schriftsatz der Beklagten Stellung:

1. Vorsorglich wird der Vortrag auf S. 4 Buchst. b bestritten, soweit dieser als Sachvortrag verstanden werden sollte.
2. Der Bericht in Anlage B 20 stammt aus dem Jahr 2009 und hat für den hiesigen Fall schon deswegen keine Bedeutung. Abgesehen davon können die Anforderungen beim „Qualitätszeichen Baden Württemberg“ nicht mit den Satzungsbestimmungen der streitgegenständlichen Kollektivmarken verglichen werden. Jene Richtlinien sind weit gefasst. Die Unterschiede im Einzelnen:

Eingegangen  
16. Juli 2019  
SCHMID & STILLNER  
Rechtsanwälte

Prof. Dr. Ulrich Hildebrandt  
Rechtsanwalt

10719 Berlin  
Kurfürstendamm 21  
Kranzler Eck

Büro: Ulrike Lehmann  
u.lehmann@skwschwarz.de  
T 49 30/8892650-35  
F 49 30/882650-10

u.hildebrandt@skwschwarz.de  
www.skwschwarz.de

**Bankverbindung**  
DB Privat- und Firmenkundenbank AG  
IBAN DE 35 1007 0024 0902 2062 00  
BIC DEUTDE33

**Steuernummer 148 234 10124**  
USt-IdNr. DE130746179

**10719 Berlin**  
Kurfürstendamm 21  
T +49 (0) 30-889 26 50 - 0  
F +49 (0) 30-889 26 50 - 10

**40212 Düsseldorf**  
Steinstraße 1/Kö  
T +49 (0) 211-82 89 59 - 0  
F +49 (0) 211-82 89 59 - 60

**60598 Frankfurt/Main**  
Mörfelder Landstraße 117  
T +49 (0) 69-63 00 01 - 0  
F +49 (0) 69-63 55 22

**20095 Hamburg**  
Ferdinandstraße 3  
T +49 (0) 40-33 401 - 0  
F +49 (0) 40-33 401 - 530

**80333 München**  
Wittelsbacherplatz 1  
T +49 (0) 89-286 40 - 0  
F +49 (0) 89-280 94 - 32

SKW Schwarz Rechtsanwälte  
Steuerberater Wirtschaftsprüfer  
Partnerschaft mbB  
AG München PR 884

Herkunfts- und Qualitätszeichen Baden-Württemberg keine Relevanz. Das geographische Gebiet ist Baden-Württemberg und nicht Hohenlohe.

- Die Haltungsrichtlinien schreiben keine Weidehaltung vor, bei der Schweinehaltung ist Intensivmast erlaubt mit 0,7 m<sup>2</sup> Stallfläche / Mastschwein.
  - Das Qualitätszeichen enthält keine Vorschriften bezüglich des Vitamingehalts des Futters und ausschließlichen Einsatz von pflanzlichen Futtermitteln.
  - Ebermast ist dort erlaubt, beim Hohenloher Landschwein ist dies verboten.
  - Es gibt keine Vorschriften bezüglich der Rassen wie beim Hohenloher Landschwein und Hohenloher Weiderind, wo die autochthonen Rassen welche in Hohenlohe gezüchtet werden vorgeschrieben sind mit Abstammungsnachweis vom Zuchtbuch der jeweiligen Rassen.
  - Es gibt keine Vorschriften für den tierschutzgerechten und qualitätserhaltenden Schlachtprozesses.
  - Zum Zeitpunkt des Berichts durften beim Qualitätszeichen noch gentechnisch veränderte Futtermittel verwendet werden (vgl. Internetseite zum Qualitätszeichen als **Anlage K 37**).
3. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bei der Beklagten wurden aufgrund weiterer Verdachtshinweise wieder aufgenommen.

Beglaubigte und einfache Abschriften anbei.

### **Rechtsanwalt**

Prof. Dr. Ulrich Hildebrandt  
Rechtsanwalt

### **Rechtsanwalt**

Frank Gerhard  
Rechtsanwalt

pro. abs.

### **Rechtsanwalt**

Prof. Dr. Ulrich Hildebrandt  
Rechtsanwalt



Anlage ~~AS 12/19~~  
K9

Ermittlungsverfahren gegen Volker Setzer, geboren am 14.04.1972  
wegen Betruges

### Verfügung

1. Personendaten und Schuldvorwurf überprüft, Änderungen nicht veranlasst.
2. Hrn. AL IV z.K. (Presse) ✓
3. Einstellungen  
Volker Setzer

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

### Gründe:

Der Anzeigerstatter ist ein wirtschaftlicher Verein mit Sitz in Wolpertshausen. Er erzeugt Fleisch und Fleischwaren und vertreibt diese bundesweit. Der Beschuldigte ist Geschäftsführer der Landmetzgerei Setzer GmbH (nachfolgend: Landmetzgerei). Der Anzeigerstatter legt dem Beschuldigten mit Schreiben vom 02.11.2018 zur Last, zumindest ab 08.05.2018 in seinem Geschäftsbetrieb Fleisch unter der Bezeichnung „Hohenloher Weiderind“ und „Hohenloher Landschwein“ zu vertreiben, obwohl es nur zu einem geringen Teil aus Hohenlohe stamme, vielmehr sei billiges Industriefleisch zu hochwertigem Fleisch umdeklariert worden, strafbar als mehrfacher Betrug und mehrfache Verstöße gegen § 58 LFGB.

Das Verfahren war nach den durchgeführten Ermittlungen einzustellen, da ein Tatnachweis nicht mit der im Strafverfahren erforderlichen hohen Sicherheit zu führen war. Die Vorwürfe waren zum Teil bereits Gegenstand des bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn unter dem Az. 43 Js 34792/18 geführten Ermittlungsverfahren, das unter Verfügung vom 16.11.2018 mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte gem. § 152 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

Soweit die hier zugrunde liegenden Vorwürfe nicht bereits Gegenstand vorbezeichneten Verfahrens waren, ist Folgendes auszuführen:

Von der zuständigen Veterinärbehörde wurden bei der Landmetzgerei des Beschuldigten Mengenkontrollen sowohl für Fleisch mit der Bezeichnung „Hohenloher Landschwein“ als auch für Fleisch mit der Bezeichnung „Hohenloher Weiderind“ durchgeführt. Ausweislich der Mitteilung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 23.01.2019 ergaben die Überprüfungen letztlich keine Anhaltspunkte für die Annahme, es sei im überprüften Zeitraum zwischen dem 27.08. und dem 03.11.2018 Fleisch mit der Kennzeichnung „Hohenloher Landschwein“ verkauft worden, das nicht von Schweinen gewonnen worden sei, die in der Region Hohenlohe gemästet wurden. Ferner teilte das Landratsamt Schwäbisch Hall mit Schreiben vom 12.02.2019 mit, dass auch eine Überprüfung des Rindfleisches keine Anhaltspunkte für den Verkauf nicht aus der Region Hohenlohe stammenden Rindfleisches ergeben habe.

Auch der von dem Anzeigerstatter als Zeuge benannte Markus Rosskopf konnte keine weiterführenden Hinweise für die oben ausgeführte Annahme des Anzeigerstatters geben. Vielmehr gab dieser im Rahmen seiner polizeilichen Befragung an, er habe keine Hinweise oder Erkenntnisse

42

gewinnen können, dass durch die Landmetzgerei des Beschuldigten Fremdware unter der Bezeichnung „Hohenloher Landschwein/Weiderind“ angeboten worden sei. Auch der im Folgenden von dem Anzeigerstatter benannte Zeuge Köhler konnte die Annahme des Anzeigerstatters nicht belegen. Er gibt im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung an, er sei -anders als vom Anzeigerstatter vorgebracht- nie ein bei dem Beschuldigten angestellter Verkaufsmetzger, sondern lediglich eine Hilfskraft gewesen. Er habe die Fleischanlieferungen selbst nie entgegengenommen. Ihm sei nicht bekannt, dass anderes Fleisch unter der Bezeichnung „Hohenloher“ (Anm.: gemeint ist offenbar sowohl das Landschwein als auch das Weiderind) verkauft worden sei. Er könne sich nicht erklären, wie der Anzeigerstatter zu der Behauptung gekommen sei, bei den Betrieben des Beschuldigten sei kistenweise Fleisch mit anderen Bezeichnungen angeliefert worden. Vielmehr habe er gegenüber dem Anzeigerstatter lediglich einmal erwähnt, dass er Fleisch aus Argentinien gesehen habe. Er habe keinesfalls Kisten erwähnt. Der Zeuge Köhler gibt in diesem Zusammenhang an, er habe lediglich einmal eine Rindfleischverpackung mit der Herkunft „Argentinien“ gesehen; das Fleisch sei aber nicht mit der Bezeichnung „Hohenloher Weiderind“ beworben worden, ihm sei auch nicht bekannt, dass es unter dieser Bezeichnung verkauft worden wäre.

Damit haben die durchgeführten Ermittlungen letztlich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben. Der Anzeigerstatter gründet sein Vorbringen letztlich auf bloße Mutmaßungen, die es indes nicht rechtfertigen, jemandem eine Straftat zur Last zu legen. Eine -wie von dem Anzeigerstatter vorgebracht- nur unzureichende Kontrolle durch das Landratsamt Schwäbisch Hall vermag nicht festgestellt zu werden. Im Zuge der Überprüfung wurde nach Angaben des Landratsamtes Schwäbisch Hall eine Vielzahl von Unterlagen zur Bewegung von Schweinen und Schweinefleisch eingesehen sowie ausgewertet, auch hinsichtlich des Rindfleischs wurde eine Vielzahl von Unterlagen gesichtet und in der Folge ausgewertet. Hiernach ließen sich die Anwürfe des Anzeigerstatters in keiner Weise belegen. Von der Einleitung eines Verfahrens gegen den Anzeigerstatter wegen falscher Verdächtigung wird (derzeit noch) abgesehen, da der Anzeigerstatter offensichtlich lediglich falsche Schlüsse aus dem zugrundeliegenden Sachverhalt zieht.

Die rechtliche Bewertung des mitgeteilten Sachverhaltes obliegt der Staatsanwaltschaft.

Ein Verstoß gegen das MarkenG kann ungeachtet der Frage, ob § 127 MarkenG überhaupt anwendbar ist, gleichsam nicht nachgewiesen werden.

4. Mitteilungen an

Beschuldigter Volker Setzer	Ziff.: 3. unterbleibt, weil nicht als Besch. vernommen	
Rechtsanwalt Frank Gerhard ✓	Schreiben: formlos	
	Ziff.: 3. mit Gründen	
	Zusatz: ohne Beschwerdebe- lehrung	

5. a) Sachgebietsschlüssel überprüft.  
In Ordnung (45).

✓ b) Abtragen  
Volker Setzer

ZK 31 (8H)  
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO keine zureichen-  
den tatsächlichen Anhaltspunkte

- u. misra
- Nr.: 11 (Polizei) an PP Aalen, Gewerbe Umwelt, Dienstsitz Ellwangen,  
Az.: ST/2202918/2018 mit Einstellung (ein 170/152) betreffend Volker Setzer
- ✓7. Beiakten bitte trennen.
- ✓8. Weglegen

Uli

  
DeR  
Staatsanwältin

1/11. 08.05.15  
lm